



Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Niederlassung Brake

(NPorts)

Hafentarif

Preis- und Konditionsverzeichnis

für die Häfen Fedderwardsiel und Großensiel

gültig vom 1. Januar 2012

§ 1

Geltungsbereich, Hafententgelte

- (1) Dieses Verzeichnis gilt in den Häfen Fedderwardsiel und Großensiel.
- (2) Dieses Verzeichnis bestimmt die Entgelte für die Benutzung der Häfen Fedderwardsiel und Großensiel. Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG erhebt:

Hafengeld	§§	2 - 7
Kajegeld	§§	8 - 10
Entgelt für Bord/Bord-Umschlag	§	11
Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen	§	12
Lagergeld	§	13
Wasser- und Stromgeld	§	14
Vermietung der Umschlaggeräte und sonstiger Anlagen	§	15

§ 2

Hafengeld

- (1) Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber Niedersachsen Ports zu machen. Niedersachsen Ports kann die Vorlage des Schiffsmessbriefs und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt Niedersachsen Ports die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners.



Niedersachsen Ports



§ 3 Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69) und dem Schiffstyp.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Liegen für die BRZ oder BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld gemäß § 5 Abs. 1 erhoben.

Binnenschiffe, die am Seeverkehr teilnehmen (Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt), werden wie Seeschiffe behandelt. Liegen keine BRZ-Vermessungen vor, gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit = 1 BRZ.

- (2) Das Hafengeld beträgt für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen 0,1164 EUR je BRZ.

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20% dieser Beträge.

§ 3 a Hafengeld für Fischereifahrzeuge

- (1) Das Hafengeld für Fischereifahrzeuge, die gewerblich ausschließlich Fisch, Fischware oder Seetiere aus eigenem Fang löschen oder laden, beträgt abweichend von § 3 Abs. 2 für jeden Tag der Benutzung des Hafens für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge 0,0846 EUR je BRT und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge 0,0529 EUR je BRZ, mindestens jedoch 10,00 EUR pro Einlaufen.
- (2) Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale für die Benutzung aller Niedersachsen Ports gehörenden Seehäfen entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt für die nach BRT vermessenen Fahrzeuge das 12-fache und für die nach BRZ vermessenen Fahrzeuge das 20-fache des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes. Die Jahrespauschale beträgt das 6-fache der Monatspauschale. Die Zahlung einer Monats- oder Jahrespauschale begründet nicht das Recht auf einen bestimmten Liegeplatz.

§ 3 b Hafengeld für Fahrgastschiffe

- (1) Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt abweichend von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 4 für jeden Tag der Benutzung des Hafens 0,1269 EUR je BRZ.
- (2) Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes. Die Jahrespauschale beträgt das 5-fache der Monatspauschale.

§ 4 Hafengeld für Binnenschiffe

- (1) Das Hafengeld für Binnenschiffe bemisst sich nach der Tragfähigkeit des Schiffes. Es beträgt für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen 0,1164 EUR je Tonne Tragfähigkeit.
- (2) Für jede weitere Woche ermäßigt sich das Hafengeld auf 50 % des in Absatz 1 festgelegten Betrages.
- (3) Für Binnenschiffe, die den Hafen im Kalenderjahr mehr als 20mal zum Löschen oder Laden angelaufen haben, kann das Hafengeld auf 50 % des in Absatz 1 festgelegten Betrages ermäßigt werden.

§ 4 a Hafengeld für Fahrgastschiffe

Das Hafengeld für Fahrgastschiffe und sonstige für die Beförderung von Fahrgästen zugelassene Schiffe beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 und § 4

18,65 EUR je Tag.

Für Schiffe, die nach einem Fahrplan verkehren, ermäßigt sich das Hafengeld auf 50 Prozent dieses Betrages.

§ 5 Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe

- (1) Das Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe bemisst sich abweichend von §§ 3 und 4 nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangene 24 Stunden Aufenthalt im Hafen je angefangenen Meter 1,00 EUR.
- (2) Dauernutzer können eine Hafengeldpauschale zahlen. Sie beträgt für

die Sommerzeit (01.04. bis 31.10.)	das 90-fache,
die Winterzeit (01.11. bis 31.03.)	das 25-fache

des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes.

Durch die Zahlung einer Pauschale wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz begründet.
- (3) Innerhalb des Zeitraums, für den in einem Niedersachsen Ports gehörenden Hafen Hafengeld gezahlt wird, ist das Liegen in allen Niedersachsen Ports gehörenden Häfen gestattet, sofern ein freier Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (4) Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.

§ 6 Hafengeld für besondere Wasserfahrzeuge

- (1) Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Verzeichnisses genannt sind, beträgt das Hafengeld abweichend von §§ 3 und 4 für jeden angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,0846 EUR. Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Satz 1 festgelegten Hafengeldes, die Jahrespauschale das 6-fache der Monatspauschale.
- (2) Für Offshore Schiffe, die sich im Hafenbereich aufjacken, wird zusätzlich zum Hafengeld gemäß § 3 pro angefangene 24 Stunden je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, ein Entgelt in Höhe von 0,75 EUR erhoben.

§ 7 Befreiungen vom Hafengeld

Vom Hafengeld nach §§ 3 bis 6 sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Troßschiffe, die militärische und sonstige Güter löschen oder laden, die nicht zur Verwendung auf dem betr. Schiff bestimmt sind.

Diese Regelung gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.

- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- d) Traditionsschiffe, die an Veranstaltungen für Traditionsschiffe teilnehmen, und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung, maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

§ 8 Kajegeld

Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der Umschlagunternehmer oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) hat unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber Niedersächsischen Ports zu machen und auf Verlangen zum Nachweis das Ladungsmanifest und die Konnossemente vorzulegen.

§ 9 Kajegeld für den Güterumschlag

(1) Maßgebend für die Berechnung des Kajegeldes für den Güterumschlag sind:

a) Die Güterart.

Maßgebend sind die Angaben im Konnossement oder Ladungsmanifest.

b) Das Gütergewicht.

Das Gütergewicht wird nach Tonnen berechnet.

(2) Das Kajegeld beträgt für

Stückgüter	0,6452 EUR je Tonne
Sand, Steine, Erden, Salze, Düngemittel	0,1798 EUR je Tonne
Eisen, Stahl, Metalle	0,1269 EUR je Tonne
Urnen zur Seebestattung	47,00 EUR je Stück

§ 10 Befreiungen vom Kajegeld

Kajegeld wird nicht erhoben für

- a) Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) des Schiffes dienen sollen oder gedient haben,
- b) Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden,
- c) den Umschlag von Fisch, Fischware oder Seetieren aus eigenem Fang,
- d) den Umschlag von Gütern von landeseigenen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes Güter befördern.

§ 11 Entgelt für Bord/Bord-Umschlag

Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Umschlagentgelt in Höhe von 50% des Kajegeldes gemäß § 9 erhoben.

§ 12 Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

- (1) Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalierte Entgelt beträgt:

- a. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I 1,82 EUR je angefangene 100 BRZ,
- b. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V 0,86 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

BRZ	Marpol Anlage I übliche Menge cbm	Marpol Anlage V übliche Menge Liter
bis 1 000	4	250
über 1 000 bis 5 000	8	500
über 5 000 bis 15 000	16	750
über 15 000 bis 30 000	22	1 000
über 30 000	30	1 250

- (2) Für RoRo-Frachtschiffe und Autocarrier ermäßigt sich das pauschalierte Entgelt nach Absatz 1 auf 50%

Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte und Beträge.

- (3) Niedersachsen Ports erstattet dem Entgeltspflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

- (4) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes sind befreit:
- Fischereifahrzeuge,
 - Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

- bei einer Schiffsgröße bis 1 000 BRZ 2 cbm/Stunde,
- bei einer Schiffsgröße über 1 000 BRZ 3 cbm/Stunde.

- (6) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

§ 13 Lagergeld

- (1) Für die Lagerung von Gütern auf Lagerflächen oder in Lagerhallen sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder nach der in Anspruch genommenen Fläche zu zahlen.

Es sind folgende Lagergelder zu entrichten:

- a) für das Lagern von Gütern und Gegenständen auf öffentlichen Lagerplätzen

je Tonne und je Kalendermonat	0,19 EUR
oder je m ² und je Kalendermonat	0,22 EUR
mindestens für die Gesamtlagerung	31,50 EUR

Es wird jeweils der Satz erhoben, der das höhere Lagergeld ergibt.

- b) für das Lagern von Gütern und Gegenstände im Wasser

je m ² und je Kalendermonat	0,22 EUR
mindestens	31,50 EUR.

- c) Wird das Lagergut nicht binnen zwei Monaten geräumt, so wird ein Aufschlag von 100% für die folgenden Abrechnungszeiträume erhoben.

- (2) Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und dort vor Beginn der Lagerung zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu. Es kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen. Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden.
- (3) Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Verzeichnisses mit dem Nutzer ein Mietvertrag geschlossen werden.

§ 14 Wassergeld und Stromgeld

Für die Versorgung von Schiffen und anderen Fahrzeugen mit Wasser sowie für die Abgabe von elektrischem Strom ist Wassergeld bzw. Stromgeld zu zahlen. Der Bedarf ist bei Niedersachsen Ports anzumelden.

Es sind folgende Wasser- und Stromgelder zu entrichten:

1. Wassergeld

Für die Belieferung mit Trinkwasser von

je m ³ Wasser	1,89 EUR
mindestens	15,75 EUR

2. Stromgeld

Für die Lieferung von Strom sind

in Fedderwardsiel	0,21 EUR/kWh
in Großensiel	0,18 EUR/kWh

mindestens 20,00 EUR

zu entrichten.

Bei Anschluss an eine Abgabestelle größer 32 A werden zusätzliche Kosten für den Anschluss berechnet.

§ 15

Vermietung der Umschlaggeräte und sonstiger Anlagen

Für die Vermietung der Umschlaggeräte und sonstigen Anlagen wird ein Mietentgelt abhängig von der Dauer der Benutzung oder der Menge oder Art der umgeschlagenen Ladung sowie dem Zeitpunkt (Schicht, Wochentag, Sonn- und Feiertag) des Umschlags erhoben.

(1) Für die Vermietung der Verladebrücke in Großensiel wird erhoben:

a) Grundentgelt je Stunde	58,59 EUR
zuzüglich je Tonne umgeschlagenes Gut	0,99 EUR
b) Rückverladung von Lager auf Lkw je Tonne	2,41 EUR

(2) Aufschlag zu Nr. 1

a) für Arbeiten in der 3. Schicht und Samstag in der 2. Schicht je Stunde	3,57 EUR
b) für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen je Stunde	7,04 EUR

(3) Als Mietzeit gilt der Zeitraum von der Bereitstellung des Umschlaggerätes bis zur Beendigung des angemeldeten Umschlags.

§ 16

Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Verzeichnis festgesetzten Entgelte - mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge - sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Niedersachsen Ports kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR erhoben werden.
- (7) Das Mindestentgelt nach diesem Verzeichnis beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas Anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportboote und Traditionsschiffe gemäß § 5.

§ 18 Schlussbestimmung

Dieser Hafentarif/Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Hafentarif/das Preis- und Konditionsverzeichnis für die Häfen Feddersiel und Großensiel, gültig vom 1. April 2009 aufgehoben.

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
-Zentrale-
Hindenburgstraße 26-30
26122 Oldenburg

oldenburg@nports.de
www.niedersachsenports.de